

## **Reglement über die Vermietung der Räumlichkeiten der Hochschule Luzern an Dritte, FH-Zentralschweiz**

vom 22. Januar 2013

*Der Fachhochschulrat der Hochschule Luzern,*

gestützt auf Artikel 22 Unterabsatz k der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Zweck und Geltungsbereich**

#### **Art. 1 Zweck des Reglements**

Das vorliegende Reglement regelt die Vermietung von Räumlichkeiten der Departemente und von Rektorat & Services der Hochschule Luzern an Dritte gegen Entgelt.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Reglement ist ausschliesslich für die Vermietung an aussenstehende Dritte anwendbar.

<sup>2</sup> Als aussenstehende Dritte gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die die Räumlichkeiten nicht für die im Leistungsauftrag der Hochschule Luzern vorgesehenen Aufgaben nutzen.

<sup>3</sup> Das Reglement findet keine Anwendung bei der Vermietung von Räumlichkeiten für eine langfristige Nutzung. Solche Nutzungen sind in gesonderten Verträgen zu regeln.

### **II. Grundsätze der Vermietung**

#### **Art. 3 Grundsätze**

Eine Vermietung der Räumlichkeiten an Dritte kann erfolgen, wenn

- a. dadurch die Erfüllung der im Leistungsauftrag vorgesehenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird,
- b. die Mieter für eine sachgemässe Benutzung der Räumlichkeiten Gewähr bieten und die Räumlichkeiten für den Zweck der vorgesehenen Veranstaltung geeignet sind,
- c. der vorgesehene Nutzungszweck nicht die konfessionelle und parteipolitische Neutralität der Hochschule Luzern verletzt.

### **III. Vertragsverhältnis und Verfahren**

#### **Art. 4 Vertragsverhältnis**

Jede Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte gegen Entgelt bedarf einer schriftlichen und vom Mieter oder der Mieterin unterzeichneten Reservationsbestätigung.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 520

**Art. 5** *Zuständigkeiten*

Zuständig für die Vermietung ist der Direktor oder die Direktorin des jeweiligen Departements, dem die Räumlichkeiten zur Nutzung zugewiesen sind, beziehungsweise der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin für die Räumlichkeiten von Rektorat & Services der Hochschule Luzern. Diese entscheiden im Rahmen der Vermietungsgrundsätze gemäss Artikel 3 frei über die Vermietung der Räume an Dritte.

**Art. 6** *Verfahren*

<sup>1</sup> Mietanträge sind rechtzeitig, in der Regel 30 Tage im Voraus, an die zuständige Stelle zu richten.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle lässt dem Antragsteller oder der Antragstellerin eine Reservationsbestätigung mit dem Miettarif und den massgeblichen Bestimmungen gemäss Artikel 11 zukommen.

<sup>3</sup> Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die Reservationsbestätigung wo nötig zu ergänzen, rechtsgültig zu unterzeichnen und vor Antritt der gewünschten Miete der zuständigen Stelle zurückzusenden. Mit der Unterzeichnung verpflichtet er oder sie sich zur Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen und zur Zahlung des vorgegebenen Tarifs.

**Art. 7** *Tarife*

<sup>1</sup> Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt im Stundentarif. Die Mietdauer hat dabei auch die benötigte Zeit für Einrichtung und Abbau zu umfassen.

<sup>2</sup> Vorbereitungs- und Abräumarbeiten durch die Hochschule Luzern, die Anwesenheit des Hausdienstes sowie weitere Betriebsunterstützung (Hausdienst, Techniker, Informatiker) werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Miettarife und Stundenansätze sind im Anhang dieses Reglements festgelegt.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen kann der zuständige Direktor oder die zuständige Direktorin eine Mietreduktion von maximal 20 Prozent gewähren.

**Art. 8** *Rechnungsstellung und Zahlungsfrist*

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich im Anschluss an die Veranstaltung. In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle die Vorauszahlung des Miettarifs verlangen.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

**Art. 9** *Stornierung*

Für die Stornierung bereits erfolgter Reservationen gilt folgende Regelung der Kostenverrechnung:

- bis 30 Tage vor der Veranstaltung	keine Kostenverrechnung,
- bis 10 Tage vor der Veranstaltung	50 % der in der Reservationsbestätigung ausgewiesenen Kosten,
- unter 10 Tagen vor der Veranstaltung	100 % der in der Reservationsbestätigung ausgewiesenen Kosten.

**Art. 10** *Ergänzende Regelungen*

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, ist auf das Vertragsverhältnis das schweizerische Obligationenrecht anwendbar.

#### **IV. Nutzung der Räumlichkeiten**

##### **Art. 11** *Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen*

Die Mieter sind verpflichtet, neben den Bestimmungen dieses Reglements, die Hausordnung der Hochschule Luzern und weitere Richtlinien und Weisungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten, insbesondere auch hinsichtlich Sicherheits- und Notfallvorkehrungen (Evakuierungsplan, Brandschutzvorrichtungen u.ä.) einzuhalten.

##### **Art. 12** *Weitere Nutzungsbedingungen*

Die Mieter von Räumlichkeiten haben zudem auch folgende Nutzungsvorschriften einzuhalten:

- a. Die Räumlichkeiten dürfen nur in dem in der schriftlichen Reservationsbestätigung angegebenen Zeitraum benützt werden.
- b. Die Räumlichkeiten dürfen nicht weitervermietet werden.
- c. Die Räumlichkeiten sind sorgfältig zu benützen. Mängel, Beschädigungen oder Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden.
- d. Eigene Beschriftungen und Dekorationen an den Gebäudeteilen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Direktors oder der zuständigen Direktorin zulässig.
- e. Die Verwendung des Namens "Hochschule Luzern" für Informations- und Werbematerial zur vorgesehenen Veranstaltung darf nur mit Einwilligung des zuständigen Direktors oder der zuständigen Direktorin erfolgen. Ausnahme bildet die Adressangabe zum Veranstaltungsort.

##### **Art. 13** *Ersatzräumlichkeiten*

Sind die mit der Reservation zugesagten Räumlichkeiten wegen vorrangiger Beanspruchung zur Erfüllung des Leistungsauftrags, Instandstellungsarbeiten oder aus weiteren wichtigen Gründen nicht benutzbar, kann die zuständige Stelle dem Mieter oder der Mieterin andere, gleichwertige Räumlichkeiten zuweisen.

##### **Art. 14** *Haftung*

<sup>1</sup>Die Mieter haften für alle verursachten Schäden an den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Materialien.

<sup>2</sup>Die Hochschule Luzern haftet weder für Personenschäden noch für Sach- oder Diebstahlschäden, die den Mietern oder andern Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten entstehen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 15** *Anpassung der Tarife*

Eine Anpassung der Miettarife und der Stundentarife im Anhang kann durch die Hochschulleitung jeweils auf Beginn eines neuen Studien- oder Kalenderjahres erfolgen.

##### **Art. 16** *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Luzern, 22. Januar 2013

Im Namen des Fachhochschulrates:

Der Präsident: Anton Lauber

Die Leiterin Rechtsdienst: Marija Bucher-Djordjevic

**Anhang** (Stand 1. Juni 2016)**Miettarife**

## A. Rektorat und alle Departemente mit Ausnahme des Departements Technik und Architektur

<i>Raumkategorie</i>	<i>Anzahl Plätze</i>	<i>Stundentarif (60 Minuten) in CHF</i>
Hörsaal gross	> 121	300
Hörsaal klein	81 - 120	180
Unterrichtsraum gross	61 - 80	110
Unterrichtsraum mittel	41 - 60	90
Unterrichtsraum klein	21 - 40	50
Gruppenraum gross	11 - 20	40
Gruppenraum klein	< 10	30
Terminalraum <i>Departement Wirtschaft</i>	20	90

## B. Departement Technik und Architektur

<i>Raumkategorie</i>	<i>Anzahl Plätze</i>	<i>Stundentarif (60 Minuten) in CHF</i>
Hörsaal gross	> 121	130
Hörsaal klein	81 - 120	70
Unterrichtsraum gross	61 - 80	55
Unterrichtsraum mittel	41 - 60	45
Unterrichtsraum klein	21 - 40	30
Gruppenraum gross	11 - 20	20
Gruppenraum klein	< 10	15
Konferenzraum	25	40

**Stundenansätze**

*Vorbereitungs- und Abräumarbeiten durch die Hochschule Luzern, die Anwesenheit des Hausdienstes sowie weitere Betriebsunterstützung werden nach Zeitaufwand nach folgenden Stundenansätzen in Rechnung gestellt:*

	<i>Stundenansatz in CHF (exkl. MwSt.)</i>
Hausdienst	90
Techniker	150
Informatiker	150